

kein mildernder Umstand im Sinne der §§ 176 Abs. 2, 177 Abs. 2, 228 und anderer Bestimmungen des StGB ist, wird das noch nicht immer beachtet. Hierauf hat das Oberste Gericht in der Strafsache 5 Zst 12/65 erneut hingewiesen. Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB vor, so kann die auszusprechende Strafe nur über § 44 StGB gemildert werden. Eine Milderung ist nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts immer dann gerechtfertigt, wenn die verminderte Zurechnungsfähigkeit auf krankhafte Umstände zurückzuführen ist. Sie ist in der Regel dann zu verneinen, wenn der Täter z. B. durch den Genuß alkoholischer Getränke sich selbst in diesen Zustand versetzt hat<sup>2</sup>.

### Körperverletzungsdelikte

Weniger befriedigend ist die Rechtsprechung auf dem Gebiet der Körperverletzungen. Gibt es bei Sexualverbrechen, von Einzelfällen abgesehen, insgesamt eine ausgeglichene, der Gesetzmäßigkeit und Gerechtigkeit entsprechende Reaktion der Gerichte, so zeichnet sich bei bestimmten Körperverletzungen die Tendenz einer zu milden und damit ungerechten Bestrafung ab.

Die Statistik weist aus, daß der Anteil der bedingten Verurteilungen zunimmt und im IV. Quartal 1964 im Bezirk Gera 85 %, im Bezirk Potsdam sogar 93 % aller Verurteilungen erreichte. Unsere Untersuchungen haben gezeigt, daß diese Zahlen von einer ganzen Reihe von Verfahren mitbestimmt sind, in denen zu Unrecht auf bedingte Verurteilungen erkannt wurde.

Natürlich erheben wir nicht die Forderung, in Zukunft bei Körperverletzungen überwiegend und undifferenziert auf Freiheitsstrafen zu erkennen. Unter Berücksichtigung der vielfältigen Besonderheiten des Einzelfalles, der zur Straftat führenden Anlässe, der auch ohne besondere Brutalität und Rücksichtslosigkeit möglichen Begehungsform, der oftmals geringen Folgen und der in der Person des Täters liegenden positiven Faktoren bleibt auch hier für die Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug ein breiter Raum.

Vereinzelt werden auch noch Handlungen, die den Tatbestand des § 223 StGB nur formal erfüllen, als Körperverletzungen angeklagt. Dadurch werden die Struktur dieser Deliktsart und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung verzerrt widerspiegelt. Dafür folgendes Beispiel:

Die Angeklagte hatte einem Schüler, der ihr Kind auf dem Schulhof getreten und geschlagen hatte und renitent wurde, als sie ihn deswegen zur Rede stellte, eine Ohrfeige und einen Schlag auf das Gesäß gegeben, ohne daß der Schüler dadurch Schaden nahm. Danach beschwerte sie sich in der Schule wegen der fehlenden Pausenaufsicht und entschuldigte sich gleichzeitig wegen ihres Verhaltens. Auf die Anzeige der Eltern des Schülers hin erhob der Staatsanwalt Anklage, uijd das Kreisgericht Hildburghausen (S 31/65) verurteilte die Frau wegen Körperverletzung zu einem öffentlichen Tadel. Bei dieser Sachlage hätte gemäß § 8 StEG eine Verurteilung unterbleiben müssen.

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß für einen solchen Fall — wie auch für viele andere relativ einfache Körperverletzungen — die Maßstäbe für die Bestrafung nicht durch den Beschluß des Obersten Gerichts zu Fragen der Gewaltverbrechen gesetzt wurden!

Dieser Beschluß erlangt vielmehr dann Bedeutung, wenn sich, besonders bei gefährlichen Körperverletzungen, ein rücksichtsloser und brutaler Charakter der Tat offenbart oder wenn Ordnung und Sicherheit durch ausgesprochen rowdyhafte Handlungen be-

einträchtigt werden. Die auf solche Fälle beschränkten Hinweise des Beschlusses werden aber noch nicht von allen Gerichten konsequent befolgt. Deshalb gibt es verschiedentlich Beispiele dafür, daß die Gefährlichkeit derartiger Handlungen bei der Straffestsetzung nach Art und Höhe nicht ausreichend gewürdigt wird. Wir meinen damit vor allem gefährliche Körperverletzungen, die „mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung“ begangen werden, das sehr oft durch alkoholische Exzesse bedingte, besonders brutale und rücksichtslose Verhalten meist junger Täter »gegenüber ihnen völlig unbekannt und unbeteiligten Personen, wobei die Täter oft in Gruppen tätig werden, sowie die durch solche Handlungen verursachten schädlichen Auswirkungen. In diesen Fällen sollte der Anwendungsbereich der bedingten Verurteilung nicht prinzipienlos ausgeweitet und auch nicht mit zu niedrigen Freiheitsstrafen reagiert werden. Solche Strafen werden dem Schutzbedürfnis unserer Bürger nicht gerecht.

So mußte das Oberste Gericht die Entscheidung des Kreisgerichts Potsdam-Land in der Strafsache 2 S 340 a/64 kassieren, weil die wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang ausgesprochene Strafe von einem Jahr und zehn Monaten Gefängnis bedingt (!) größtenteils der Gerechtigkeit widersprach. Der Angeklagte hatte aus einem nichtigen Anlaß sein hilfs- und pflegebedürftiges Kleinkind so brutal auf den Kopf geschlagen, daß dieses an den dadurch erlittenen Verletzungen verstarb. Das Kreisgericht hatte sich beim Ausspruch der bedingten Verurteilung offenbar ausschließlich davon leiten lassen, daß der Angeklagte als Agronom einer LPG eine vorbildliche Arbeit leistete.

Auch die wiederholte und erhebliche Mißhandlung eines Kleinkindes (Bißverletzungen) rechtfertigte nicht die vom Kreisgericht Gera-Stadt in der Strafsache II S 224/64 ausgesprochene Gefängnisstrafe von lediglich sechs Monaten — abgesehen davon, daß der in dieser Sache naheliegende Verdacht eines Sexualverbrechens an dem Kind nicht geprüft worden war. Das Urteil mußte deshalb durch das Oberste Gericht kassiert werden.

Schließlich war es fehlerhaft, daß das Bezirksgericht Gera in der Strafsache II BSB 47/64 die ursprünglich auf je ein Jahr Gefängnis lautende Strafe in je zehn Monate Gefängnis bedingt umgewandelt hat. Die Angeklagten hatten wegen einer vorangegangenen, von einem der Täter provozierten Auseinandersetzung den Pfortner eines Betriebes, einen älteren Mann, aus seinem Pfortnerhaus herausgelockt, ihn hinterlistig überfallen und brutal zusammengeschlagen. Er trug erhebliche Verletzungen davon und verlor die Besinnung. Die Angeklagten ließen ihn in diesem hilflosen Zustand zurück. Der Geschädigte war dreieinhalb Monate arbeitsunfähig.

Diese Beispiele machen deutlich, wie notwendig es ist, bei Körperverletzungen, auf welche die Hinweise des Beschlusses zu Fragen der Gewaltverbrechen zutreffen, konsequenter die Repressivfunktion der Strafe zu berücksichtigen.

### Einbeziehung der Öffentlichkeit

Die Untersuchungen haben gezeigt, daß Verfahren, die wegen der Schwere der Straftat die Bevölkerung besonders bewegt haben, von den Kreisgerichten überwiegend in den Betrieben und Gemeinden vor erweiterter Öffentlichkeit verhandelt worden sind. Diese Arbeitsweise der Gerichte, insbesondere die Auseinandersetzung mit dem gesellschaftsschädlichen Verhalten ddr Täter, und die Strafen haben in der Mehrzahl der Fälle das Gerechtigkeitsempfinden der Zuhörer ge-

<sup>2</sup> Vgl. OÖ; Urteile vom 13. August 1965 - 5 Zst 12/65 - und vom 13. November 1964 - 5 Zst 20/64 - in diesem Heft.